

HGB II

Vertriebsrecht

Vertrieb

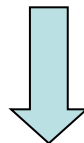
Durch eigene
Leute



Prokurist
Handlungsbevoll-
mächtigter,
Ladenangestellte,
§§ 48-56 HGB

Durch selbständige
Vermittler/Vertreter

Ständig



Handels-
Vertreter,
§ 84 ff. HGB

Gelegentlich



Handels-
Makler (§ 93)
Kommissionär
(§ 383)

Durch selbständige
Weiterverkäufer

Ständig



Div. Vertragstypen, ZB
Vertragshändler
Franchise

Zur Wiederholung: Handelsrechtliche Stellvertretung

- Problem der BGB-Vollmacht:
 - Kein Gutgläubensschutz hinsichtlich
 - A) Bestehen
 - B) Inhaltlicher Reichweite der Vollmacht
 - Ausnahmen nur nach §§ 170-173 BGB und den Regeln der Anscheinsvollmacht
- HGB erstrebt zusätzlichen Schutz des Rechtsverkehrs durch
 - Inhaltstypisierung (§§ 50 I, 54 III, 56)
 - Eintragung ins HR (§ 53)

Übungsfall:

- In der G- GmbH hat der Geschäftsführer G dem Angestellten P Prokura erteilt, diese aber nicht ins HR eingetragen. G hat P angewiesen, bei Geschäften im Wert von mehr als 50 T€ seine vorherige Zustimmung einzuholen. P tätigt für die G- GmbH einen Einkauf im Volumen von 70 T€ bei der A-KG. Gegen wen hat die A-KG Ansprüche?

Lösung:

- K -> G aus § 433 II
- Einigung? Vertretung der G durch P?
- Abgabe einer eigenen WE und Handeln im fremden Namen wie bei § 164 BGB, hier (+)
- Vertretungsmacht? In Betracht kommt Prokura, § 48 HGB
- Erteilung der Prokura (+)
- Eintragung ins HR ist Pflicht, wirkt aber nur deklaratorisch. P ist trotz fehlender Eintragung materiell Prokurist.
- Umfang der VM: Abrede im Innenverhältnis kann Dritten nicht entgegen gehalten werden, § 50 I
- Kein Missbrauch der VM (+)
- P hat die G wirksam vertreten. § 433 II gegen G (+)

Übungsfall 2:

- Aus Wut über die eigenmächtige Handlungsweise hat G den P fristlos entlassen. Daraufhin bestellt P für die G-GmbH, die normalerweise mit Damenunterwäsche handelt, bei der B- Import und Export AG 10.000 Stück „Wackeldackel“ für Auto-Hutablagen zum Stückpreis von € 5,99. Muss die G-GmbH die Ware abnehmen und bezahlen, wenn auch das Ausscheiden des P nicht ins Handelsregister eingetragen war?

Lösung:

- B → G aus § 433 II?
- Vertretung der G durch P?
- Hier probl., denn Entlassung aus dem Arbeitsvertrag (als Grundverhältnis) führt zum Wegfall der Prokura, § 168
- Schutz der B durch § 15 I HGB?
- Wortlaut liegt vor: Eintragungsbedürftige Tatsache (=Erlöschen der Prokura, § 53) nicht eingetragen
- Aber: Schon Erteilung nicht eingetragen, HR „eigentlich richtig“
- Gegenarg: B kann auch außerhalb des HR den Eindruck gewonnen haben, P sei Prokurist. Zudem keine Besserstellung des „doppelt Nachlässigen“
- Daher: G kann sich auf Erlöschen nicht berufen, Fall ist zu lösen, als sei P noch Prokurist.
- Dann hätte er VM gehabt, denn Prokura umfasst Rechtshandlungen, die der Betrieb „eines“ Handelsgewerbes mit sich bringt.
- Branchenbezug gerade nicht erforderlich.
- B → G aus § 433 II (+).

Handlungsvollmacht

- Bedeutung liegt in der Typisierung der Vollmachten- Inhalte:
- Nur drei Typen Zulässig:
 - GeneralhandlungsVM,
 - Art- HandlungsVM,
 - SpezialhandlungsVM.
- Vertretungsmacht erstreckt sich inhaltlich jeweils auf das, was zur Durchführung typischerweise erforderlich ist.
- „Sonstige“ (also untypische) Beschränkungen sind nach § 54 III nach außen unwirksam, sofern sie Dritter nicht kennt oder kennen muss.

Handlungsvollmacht

- Weisung im Innenverhältnis also auch hier unbeachtlich, sofern unüblich:
 - Weisungswidrige Geschäfte sind gültig, sofern Dritter iSd § 54 III gutgläubig.
 - Beschränkungen, mit denen der Geschäftsverkehr nicht rechnen muss, sind nach außen unwirksam.
 - Abweichung vom BGB, wo der Vollmachtgeber Umfang mit Wirkung nach außen beschränken kann.
- Allerdings kein Schutz hinsichtlich des Bestehens der Vollmacht als solcher!
 - Dass Handlungsvollmacht erteilt wurde, ist Tatbestand, nicht Rechtsfolge des § 54
 - Da auch keine HR-Eintragung möglich, gelten insoweit nur die Regeln des BGB
 - Insbesondere Ausweis durch Vollmachtsurkunde (§ 172) möglich.
- Ende der Wiederholung!

Der Handelsvertreter

- Kernmerkmale:
 - Selbständig => sonst Arbeitnehmer, vgl. § 84 II und (ab 1.1.2017) § 611a BGB
 - Ständig beauftragt => sonst Handelsmakler, § 93
 - Vermittlung von Geschäften oder Stellvertretung für den Unternehmer, § 84 I 1
=> sonst Eigenhändler oder Vertragshändler, ggf. auch Kommissionär, § 383 HGB.

Handelsvertreter

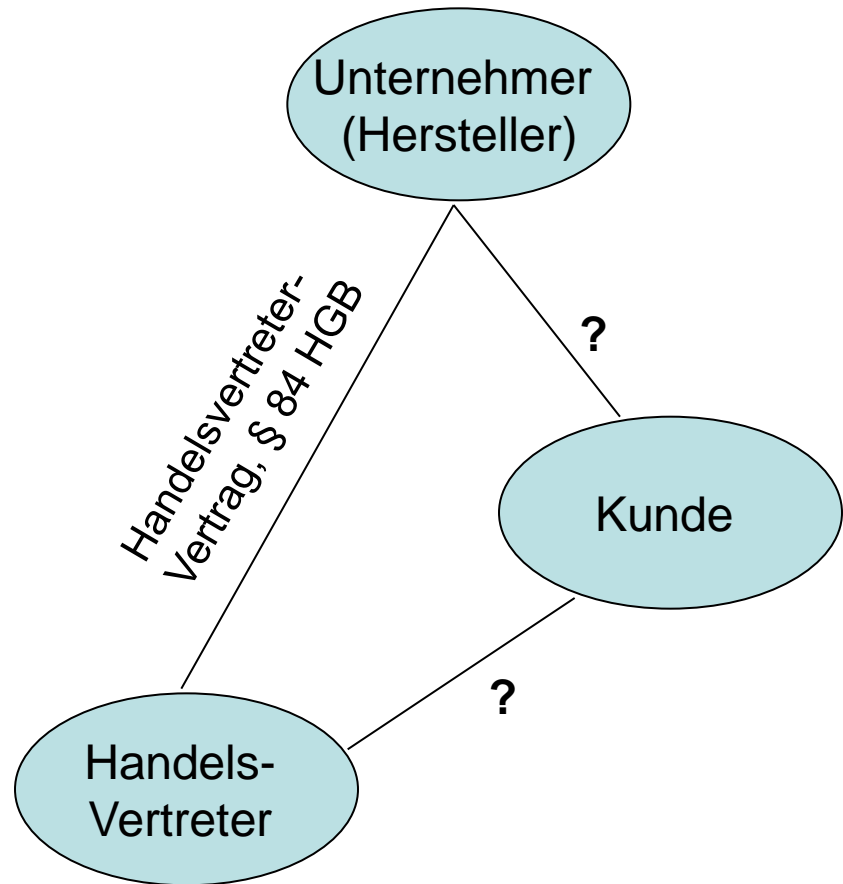
- Nicht erforderlich:
 - Kaufmannseigenschaft, vgl. § 84 IV
 - Gewerbebetrieb ist erforderlich, Kriterium Art und Umfang nicht
 - § 84 ff. HGB sind vielfach Schutzrecht zugunsten des Handelsvertreters
 - Ersetzen zT das nicht anwendbare Arbeitsrecht
 - Kleingewerbliche Handelsvertreter sind erst recht schutzbedürftig.
 - Siehe insbes. BVerfG 81, 242: Strukturelle Unterlegenheit
 - Handelsvertreter kann aber Kaufmann nach § 1 II oder 2 sein.
 - Auch auf der anderen Seite (Unternehmer) keine Kaufmannseigenschaft erforderlich!
 - Ebenso nicht: „Eingliederung“ in Absatzorganisation
 - Im Gegenteil: Kann wegen § 84 II gefährlich sein.
 - Vertragsbezeichnung irrelevant („freier Mitarbeiter“)

Rechtsgrundlagen:

- §§ 84 ff. HGB
- Angeglichesenes Recht
 - Handelsvertreter- RL: ABL EG Nr. L 382/17 v. 18.12.1986
- Schutzvorschriften („a – Paragraphen“)
- Aber auch Rechtsangleichung
- Grenzüberschreitende Tätigkeit soll erleichtert werden
 - Häufig nicht abdingbar
 - Manche sogar zweiseitig nicht
- Pflicht zur Vorlage an den EuGH

Vertragsverhältnisse:

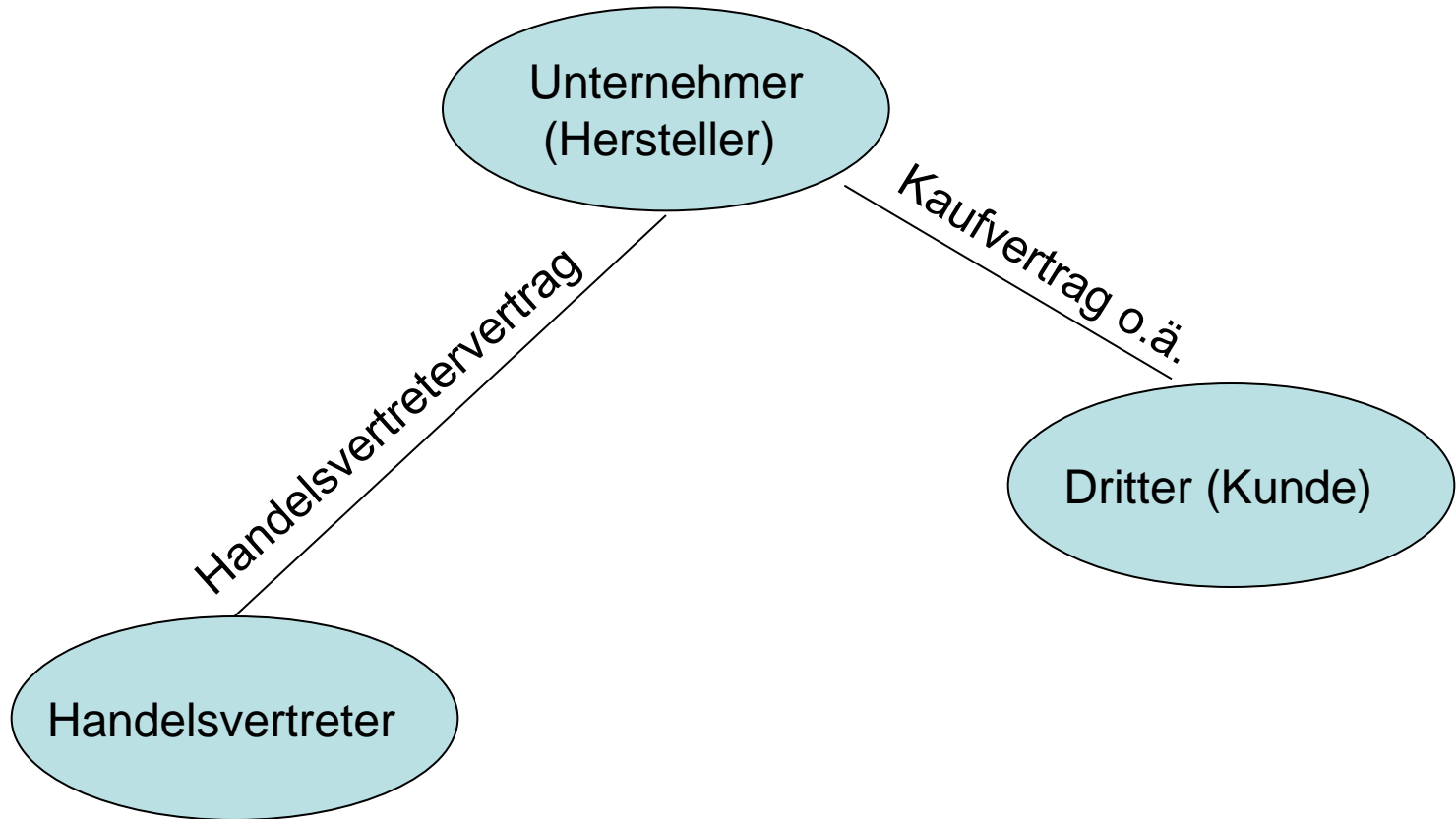
- Zwei Beziehungen zu unterscheiden:
- Handelsvertreter – Unternehmer
- Sog. Handelsvertretervertrag
 - Regelt Rechte und Pflichten bei der Absatzvermittlung
- Handelsvertreter – Kunde (Dritter)?
 - Gibt es den überhaupt?



Vertragsverhältnisse

- Vertrag Unternehmer – Kunde
 - Kommt durch Vermittlung des Handelsvertreters zu Stande
 - Oder durch Stellvertretung
 - ZB Kaufvertrag, Versicherungsvertrag
 - Dann Vertretungsmacht erforderlich
 - Das ist Handlungsvollmacht, § 55
 - Schutz des Vertrauens in die Vertretungsmacht durch § 54 III und § 91a (Schweigen im Rechtsverkehr)

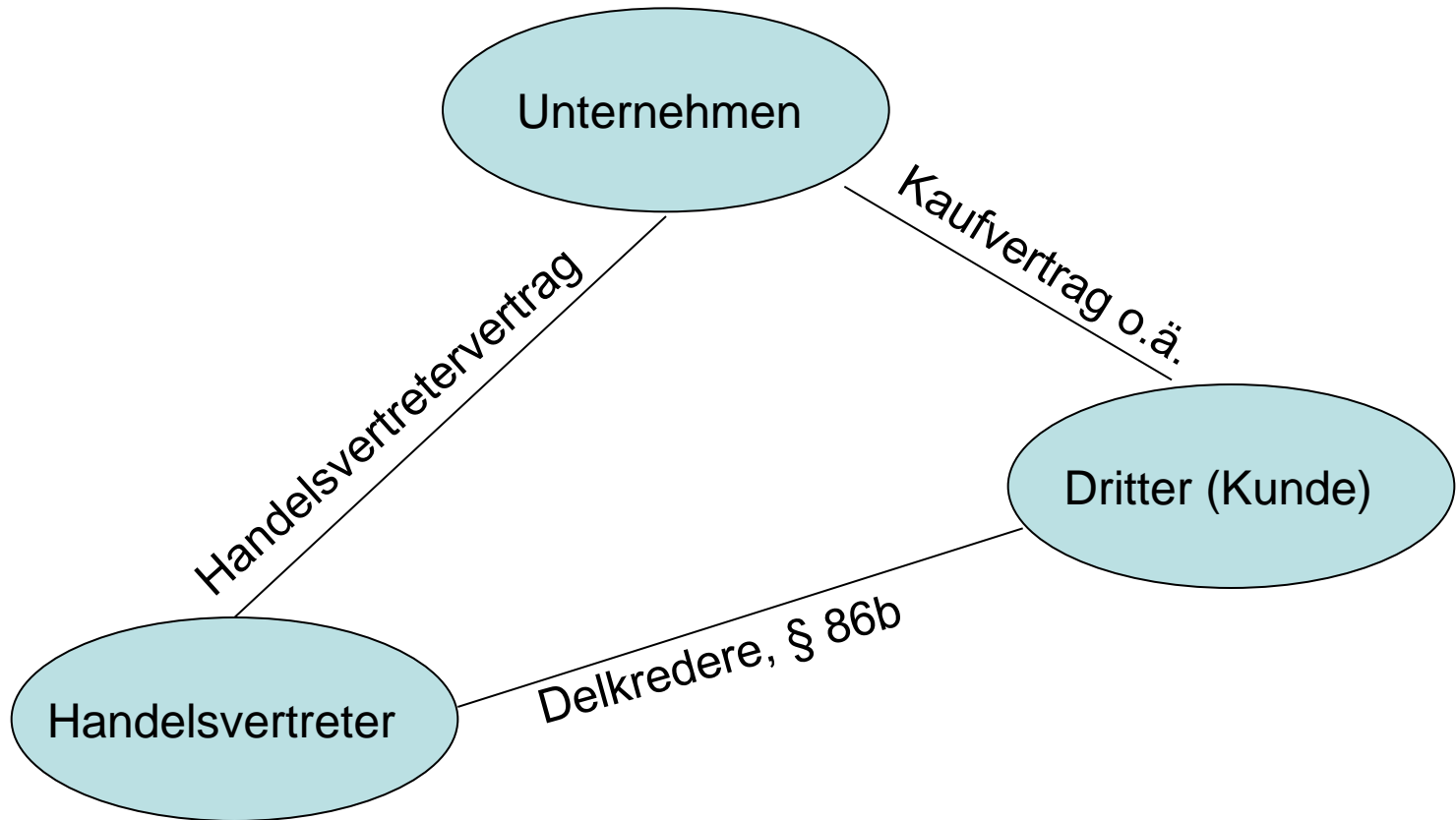
Vertragsverhältnisse



Vertragsverhältnisse

- Regelmäßig also kein Vertrag des Handelsvertreters zum Dritten
- Das kann uU anders sein:
 - Dritter will den Handelsvertreter als zusätzliche Sicherheit
 - Etwa weil Unternehmer unbekannt ist oder der Dritte Vertragsablehnung durch den Unternehmer fürchtet
- § 86 b: Handelsvertreter kann Einstandspflicht übernehmen (bürgschaftsartig)
- Sog. Delkredere
 - Vergütungspflicht des Unternehmers (sog. Delkredereprovision, zwingend)
 - Schriftform (Abweichung von § 350 HGB)
 - Nur für einzelne Geschäfte
- Gilt nicht bei Sitz des Unternehmers im Ausland oder unbeschränkter VM (Abs. 3)
- Was gilt denn dann?

Vertragsverhältnisse



Handelsvertretervertrag

- Wird zwischen Handelsvertreter und anderem Unternehmer (Hersteller) geschlossen
 - Auftragsartig, aber gegen Entgelt (§§ 675 iVm 611)
 - Kein Arbeitsvertrag!
- Fehlerhafte Verträge?
 - Vgl. BGHZ 53, 152 und Canaris, Handelsrecht, § 15 II 2
 - Wie faktisches Arbeitsverhältnis behandeln (BGH) oder nach § 812 rückabwickeln (Canaris)?
- Pflichten des Vertreters:
 - Bemühen um Abschlüsse (Erfolg nicht Hauptpflicht!)
 - Unterrichtungspflicht bei Vermittlung oder Abschluss (§ 86 II)
 - Kaufmännische Sorgfalt, § 86 III.
 - Pflicht zur Befolgung von Weisungen wie Beauftragter, § 665 BGB
 - Insbesondere Absatzgebiet, Abnehmerkreis, Werbung, auch Preis (GWB?)
 - (Beiderseitig) zwingendes Recht, § 86 IV.

Problem bei ständiger Vertragsbeziehung:

- Vertriebsperson erlangt Einblick in das know-how des Herstellers (zB Kundenliste, Kalkulation)
 - Folge der ständigen Zusammenarbeit
 - Kann das für Wettbewerb nutzen
- Daher Wettbewerbsverbot?
 - Für Angestellte in §§ 60, 61 HGB
 - Für Handelsvertreter aus Interessenwahrungspflicht herzuleiten
 - Umfang? Wo beginnt der Wettbewerb?
 - Vertragliche Konkretisierung möglich, auch Verzicht des Unternehmers
 - Rechtsfolge?
 - Nur (konkreter) SE oder Herausgabepflicht analog § 113 HGB?

Provisionsanspruch:

- Hauptsächlichliche Gegenleistung des Unternehmers
- Setzt Vertragsschluss zwischen Unternehmer und Drittem voraus
 - Umfang des Ablehnungsrechts?
- Kausalität der Tätigkeit für den Vertragsschluss
 - Allerdings mehrfach aufgelockert:
 - Generelle Werbung für Geschäfte gleicher Art
 - Bezirksvertreter; § 87 II
 - Überhangprovision bei Tätigkeit des Nachfolgers, § 87 III
 - Nicht geregelt: Gleichzeitige Tätigkeit mehrerer Vertreter
 - Teilung? Oder beide volle Provision?
 - Kenntnisabhängig?

Provisionsanspruch

- Fälligkeit der Provision:
- Bei Ausführung des Vertrags, § 87a
- Problem: Leistungsstörung!
- Kunde zahlt nicht: Provision entfällt, § 87a II
- Unternehmer liefert nicht: Provision bleibt im Grundsatz erhalten, § 87a III;
 - es sei denn, der Unternehmer hat das Hindernis nicht zu vertreten (§ 87a III 2), insbes. Fälle höherer Gewalt.
 - Sphärentheorie
 - Passt auch für unwirksame Verträge
 - Und für das Zusammentreffen von Abs. 2 und 3
 - Kunde zahlt nicht, weil Unternehmer nicht oder nicht richtig liefert

Nebenpflichten des Unternehmens:

- Information
 - Nichtausführung des vermittelten Geschäfts
 - Änderungen der Geschäftspolitik, des Produkts etc.
- Unterstützungspflicht,
 - Vor allem Verkaufs- und Werbematerialien, § 86a.
 - Auch erforderliche Technik (Hard- und Software)?
 - LG Hamburg, 21.01.2016, 413 HKO 42/15; OLG Hamm, 17.06.2016, 12 U 165/15
 - Tankstellen-Abrechnungssystem
 - Wichtig für § 307 II BGB: Darf im AGB-Vertrag nicht separat berechnet werden
 - Ggf. Aufteilung, dafür OLG Schleswig, 03.12.2015, 16 U 39/15

Nebenpflichten

- Abrechnungspflicht, § 87c:
 - Auszug aus den Handelsbüchern
 - Plus Auskunftspflicht
 - Handelsvertreter soll Richtigkeit des Provisionsanspruchs nachprüfen können
 - Einsicht kann auf Sachverständige beschränkt werden
 - Verjährung: § 199 BGB

Beendigung des Handelsvertretervertrages

- Ordentliche Kündigung, § 89 I
 - Ohne Begründung möglich
 - Aber Missbrauchskontrolle:
 - Kündigung zur Unzeit, widersprüchliches Verhalten
 - Insbes. bei Kündigung nach erheblichen Investitionen des Vertreters
- Recht zur ordentlichen Kündigung kann ausgeschlossen und beschränkt werden
 - Aber nur für beide Parteien symmetrisch, § 89 II
 - Bei Fristen über 5 Jahre gilt § 624 BGB.

Beendigung des Handelsvertretervertrages

- Außerordentliche Kündigung, § 89a
- Unzumutbarkeit der Fortsetzung bis zum nächsten regulären Kündigungstermin
 - Zerrüttung des Vertrauens durch vertragswidriges Verhalten
 - Unmöglichkeit des Vertragszwecks, zB Insolvenz des Vertreters, schwere Verluste des Unternehmens
 - Nicht: Bloße Absicht zur Umstrukturierung des Vertriebs
- Frist des § 626 gilt nicht, BGH: ca. 2 Monate
- Weitere Beendigungsgründe:
 - Tod des Vertreters
 - Insolvenz des Unternehmers, § 115 InsO

Ausgleichsanspruch:

- Wie Wettbewerbsverbot Folge des Dauercharakters
 - Typischerweise Akquisition eines Kundenstamms
 - Dadurch fortdauernde Vorteile des Unternehmens nach Beendigung des Vertrages
 - Deshalb Ausgleichspflicht nach § 89b
- Kein SE, kein Bereicherungsrecht, keine arbeitsrechtliche Abfindung
 - Anspruch eigener Art (Ausgleich aus Billigkeitsgründen)
 - Entgeltcharakter: Soll für Vorteile des Unternehmens entschädigen, die durch Provision nicht abgegolten sind
 - Zusätzlich soziales Element

Voraussetzungen:

- Vorteile des Unternehmens
 - Durch Kontakt mit Kunden
 - Die der HV während der Vertragslaufzeit geworben hat.
 - Sog. Neukunden, Problem: Sortimentsausweitung
 - Siehe EuGH 07.04.2016, C-315/14; BGH, 06.10.2016, [VII ZR 328/12](#)
 - Fortdauernde Vorteile, also nur Stammkunden.
- Mitursächlichkeit ausreichend
- Anspruch (-), wenn Person des Vertreters nur untergeordnete Rolle spielt.

Voraussetzungen:

- Entgang von Provisionen
- Billigkeit
 - Beitrag des Vertreters zum Erfolg des Produkts
 - Gründe für die Beendigung des Vertrages
 - Vertragsdauer
 - Soziale und wirtschaftliche Lage beider Parteien
- Höhe maximal eine Jahresprovision

Anspruch entfällt:

- Eigenkündigung des Vertreters (mit Ausnahmen)
- Kündigung durch das Unternehmen aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Vertreters
 - Lustige Selbstmord- Fälle dazu in BGHZ 45, 385 und BGHZ 60, 350.
- Kündigung muss ausgesprochen sein
 - Und auf dem wichtigen Grund beruhen.
- Ausgleich bei unwirksamem Vertrag?
 - hM: (+), da Vertrag auf fehlerhafter Grundlage
 - aA: Bereicherungsrecht, Vorteile der Kundenbeziehung als erlangtes etwas.

Wettbewerbsverbot nach Vertragsende?

- Nicht gesetzlich vorgesehen
 - Aber Know-How kann weiter interessant sein
 - Vertragliche Vereinbarung möglich und verbreitet.
- Probleme:
 - Berufsfreiheit des Vertreters
 - Vertrag zu Lasten der Sozialkassen bei fehlender Verdienstmöglichkeit
- Vssgen daher nach § 90a:
 - Max 2 Jahre
 - Karenzentschädigung
 - Gegenständliche Beschränkung
 - Bestimmtheit iSd § 307 III BGB, siehe BGH 03.12.2015, VII ZR 100/15
- Zu weitgehende Verbote?
 - Nichtigkeit plus ergänzende Auslegung
 - iE geltungserhaltende Reduktion
 - Weitergehend Arbeitsrecht, § 75d HGB.
 - Weitergehend bei AGB-Verstoß